



© Bildagentur-online/picture alliance

PRAXIS

19. April 2016

„Standeswidrig und realitätsfern“

Mustervereinbarung der Kurie der niedergelassenen Ärzte ermöglicht Leihfirmen für Vertretungsärzte.

In den Infos vom 11. September 2015 hat Vizepräsident Dr. Johannes Steinhart eine Mustervereinbarung für die Vertretung in Kassenordinationen vorgelegt. Gegen diese bestehen erhebliche Bedenken.

Die Österreichische Gesellschaft für Medizinrecht hat ihrerseits unter www.medizinrecht-europa.eu/ [gerald-radner](#) kostenlos abrufbar für Ärzte einen Mustervertrag für einen Ordinationsüberlassungsvertrag ausgearbeitet. Immer häufiger wenden sich nämlich verunsicherte Ärzte an die Gesellschaft für Medizinrecht mit dem Ersuchen, um Rat, wie sie vorgehen sollten.

Erklärung: Bei der Mustervereinbarung der Kurie der Niedergelassenen Ärzte bestehen erhebliche Bedenken. So ist darin vorgesehen, dass der Vertreter „... ohne Rücksprache... und auf eigene Kosten“ sich von einer anderen Person vertreten lassen oder auch Hilfskräfte hinzuziehen kann.“ Eine solche Regelung ist wirklichkeitsfremd und standeswidrig. Kein verantwortungsvoller Arzt überlässt seine Patienten und seine Ordinationsräume ihm nicht bekannten Personen. Dies wäre auffallende Sorglosigkeit und damit grobe Fahrlässigkeit. Darunter könnten auch Ärzte sein, deren Kassenvertrag von den Krankenkassen aus guten Gründen aufgelöst worden ist, die dann durch dieses „Schlupfloch“ wieder Krankenkassenpatienten behandeln.

Jedes Prüfungsorgan würde mit recht den realen Hintergrund dieser Vereinbarung anzweifeln. Mit dieser überschießenden Formulierung um die Selbstständigkeit des Vertretungsarztes zu betonen wird gerade das Gegenteil erreicht, indem die Vereinbarung unglaubwürdig und damit wirkungslos wird.

Dazu kommt noch, dass der Vertretungsarzt gem. § 19 des Gesamtvertrages die Haftung für die Einhaltung der vertrags- und gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen hat. Die Ärztekammer und die Kassen haben das Recht, sich gegen die Vertretung und gegen die Person auszusprechen. Falls diese einen Einspruch erheben, ist der Arzt verpflichtet, die Vertretung einem Arzt zu übertragen, mit dem die Ärztekammer und die Kasse einverstanden sind. (Dies kann er aber gar nicht, weil er allenfalls den Arzt in seiner Ordination gar nicht kennt.) Falls der Arzt dies nicht befolgt, wird nach einem Monat der Verzicht auf den Einzelvertrag angenommen.

Weiters ist in der Mustervereinbarung vorgesehen, dass der Vertretungsarzt für die erforderliche Berechtigung, wie zum Beispiel für die Eintragung in die Ärzteliste, selbst verantwortlich ist. Der vertretene Arzt hat sich jedoch bevor er seine Patienten und Ordination jemanden überlässt davon zu überzeugen und ist dafür voll verantwortlich, dass der Vertretungsarzt qualifiziert, vertrauenswürdig ist und jedenfalls den ärztlichen Beruf ausüben darf.

Darüber hinaus sind noch weitere juristische und sachlich bedenkliche Textierungen enthalten; die mehr Fragen aufwerfen als Lösungen anbieten: Der Vertreter kann auf seine Kosten andere Vertreter (ohne Information an den Vertretenen) betrauen. Rechnet dann in diesen Fällen der Vertretungsarzt mit dem Vertretenen, Leistungen ab, die er gar nicht erbracht hat? Damit wird die Grundlage für Leihfirmen für Vertretungsärzte in

Kassenordinationen geschaffen.

Dies könnte in der Weise erfolgen, dass ein Arzt anbietet Vertretungen zu übernehmen aber von vornherein plant diese nicht selbst zu übernehmen sondern einen Nachfolgevertreter zu schicken. Dies können offene oder verdeckte Leihverträge sein.

Die Tageszeitung *Die Presse* hat am 4. Februar 2016 („Versteckte Leiharbeit als Falle“) von einem ähnlichen Fall bei Pflegekassen berichtet. Nach der Entscheidung der Krankenkasse hat das Bundesfinanzgericht diese bestätigt und das Krankenhaus, das von den Hintergründe nichts wusste, wurde zu hohen Nachzahlungen verpflichtet. Das droht auch Ärzten, die sich in Unkenntnis von einer offenen oder verdeckten Leihfirma – wie dies der Mustervertrag der Kurie ermöglicht vertreten lassen. Weiters ist vorgesehen, dass zwischen Vertretenem und dem vom Vertreter beigezogenen Nachvertreter kein Vertragsverhältnis entsteht und dem Vertretenen nur auf Verlangen die Namen dieser sonst anonymen Personen bekannt gegeben werden.

Bedeutungslose Leerformeln

Dem Vertreterarzt wird gestattet „branchengleiche“ ärztliche Tätigkeiten auszuüben. Der Begriff Branche stammt aus dem Gewerbe- und Wirtschaftsbereich. Dies ist auch ein Indiz auf mögliche Leihfirmen für Vertretungsärzte in Kassenordinationen. Die ärztliche Tätigkeit grenzt sich gegenüber einer gewerblichen Tätigkeit rigid ab. Wird mit dem Begriff Branche „Fachgebiet“ verstanden, so ist es selbstverständlich bzw. Voraussetzung, dass der Vertretungsarzt beruflich diese Tätigkeiten anders wo ausübt.

Weiters ist textiert, dass kein „Urlaubs und Weihnachtsgeld“ gebührt, um zu bestärken, dass es sich um kein Dienstverhältnis handelt. Dabei ist aber zu bemerken, dass bei Dienstverhältnissen von vornherein grundsätzlich kein Urlaubs- und kein Weihnachtsgeld gebührt, es sei denn dies ist in einem Kollektivvertrag oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich so vorgesehen. Weiters wird dem Vertreter eingeräumt von Behandlungen zurückzutreten. Dies ist selbstverständliches Berufsrecht und ist im Ärztegesetz geregelt. Eine zivilrechtliche Vereinbarung darüber ist ausgeschlossen.

Unklare Geldflüsse

Weiters ist vorgesehen, dass der Vertreter für „seine Leistung 60 Prozent des Umsatzes“ bekommt. Gemeint ist offensichtlich das Honorar, das der Vertretene mit der Krankenkasse abrechnet. Der Vertreter muss aber auch Miete für die Ordinationsräume bezahlen. Damit ist die Frage verbunden, wer bekommt die restlichen 40 Prozent und wofür?

Der Mustervertrag der Österreichischen Gesellschaft für Medizinrecht – der durch individuelle Ergänzungen auf den Einzelfall abgestimmt werden kann – ist ein Rahmenvertrag der für jeden (mündlich) vereinbarten Vertretungsfall gilt. Das Finanzielle ist in einer Nebenabsprache zu regeln.

Der Mustervertrag der Kurie muss für jeden Vertretungsfall schriftlich abgeschlossen werden. Dies ist eine unnötige und überbordende Bürokratie und vollkommen praxisfremd. Man stelle sich vor einen Arzt in Floridsdorf ersucht einen Kollegen in Favoriten ihn am nächsten zu vertreten und müssen sich noch zur Unterschrift jedesmal vorher treffen. Es ist unfassbar, dass von der Kurie der niedergelassenen Ärzte mit dem großen Apparat von Juristen der Wiener Ärztekammer im Hintergrund – die offensichtlich nicht zurate gezogen worden sind – eine solche Mustervereinbarung

empfohlen wird.

Vereinbarung abschließen

Im Rahmen einer ärztlichen Behandlung würde dies verdächtig nach schweren ärztlichen Kunstfehler riechen. Ärzte, die im Vertretungsfall anderen ihre Ordination überlassen, sollten gleichgültig wie die anhängigen Verfahren ausgehen, um keine unangenehmen Überraschungen bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt oder den Krankenkassen zu erleben, eine Vereinbarung mit ihren Vertretungen abschließen. Diese sollte nicht wirklichkeitsfremd sein und dem zugrunde liegenden Sachverhalt entsprechen um glaubhaft zu sein, damit der beabsichtigte Erfolg auch erreicht wird.

Alfred Radner, [Ärzte Woche 16/2016](#)

© 2016 Springer-Verlag GmbH, [Impressum](#)

Zu diesem Thema wurden noch keine Kommentare abgegeben.
